

RICHTLINIE ZUR ANERKENNUNG von absolvierten Ausbildungszeiten gem. §§ 27 Abs 2 und 36 ÄAO 2015

gemäß Beschluss der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer vom
30.11.2016, aufgrund des Beschlusses des ÖÄK-Vorstandes vom 19.10.2016

Es ist darauf hinzuweisen, dass Turnuszeiten (AM) und Nebenfach-Zeiten gemäß Beschluss der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer vom 20.06.2018 bzw 21.06.2018 nur mehr bei Antragsstellung bis 01.10.2018 berücksichtigt werden können.

Für Anträge die vor 01.10.2018 eingebracht werden, ist weiterhin folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. „Umsteiger“: Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung nach ÄAO 2006, die gem. § 27 Abs 1 ÄAO 2015 in die ÄAO 2015 wechseln¹

- auf die *Basisausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
 - Turnuszeiten (AM)
 - Zeiten aus der Lehrpraxis
 - Hauptfach-Zeiten
 - Additivfach-Zeiten
 - Nebenfach-Zeiten

- auf die Ausbildung *zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin* können folgende Zeiten angerechnet werden:
 - Hauptfach-Zeiten
 - Turnuszeiten (AM)
 - Additivfach-Zeiten
 - Nebenfach-Zeiten (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *

¹ Die Anrechnung erfolgt nach § 27 Abs 2 ÄAO 2015

*diese wird durch die Ausbildungskommission der ÖÄK festgelegt

- auf die *Sonderfach-Grundausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
 - Hauptfach-Zeiten
 - Additivfach-Zeiten
 - Nebenfach-Zeiten (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *
 - Turnuszeiten (AM) (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *

- Auf die *Sonderfach-Schwerpunktausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
 - PhD / Wissenschaftliches Modul
 - Hauptfach-Zeiten
 - Additivfach-Zeiten
 - Nebenfach-Zeiten (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *
 - Turnuszeiten (AM) (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *

2. „Fertige“: Fachärztinnen/Fachärzte sowie Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin gem. ÄAO 2006, die gem. § 36 ÄAO 2015 ein Sonderfach oder eine Ausbildung zum Arzt für AM nach ÄAO 2015 zusätzlich erwerben

- die Basisausbildung entfällt gem. § 36 ÄAO 2015

- auf die Ausbildung *zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin* können folgende Zeiten angerechnet werden:
 - Hauptfach-Zeiten
 - Additivfach-Zeiten
 - Turnuszeiten (AM)
 - Nebenfach-Zeiten (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *

- auf die *Sonderfach-Grundausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
 - Hauptfach-Zeiten
 - Additivfach-Zeiten
 - Nebenfach-Zeiten (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *
 - Turnuszeiten (AM) (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *

- Auf die *Sonderfach-Schwerpunktausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
 - PhD / Wissenschaftliches Modul
 - Hauptfach-Zeiten
 - Additivfach-Zeiten
 - Nebenfach-Zeiten (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *
 - Turnuszeiten (AM) (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit) *

3. Zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit durch die Ausbildungskommission der ÖÄK

Die fachliche Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit erfolgt durch den für alle Sonderfächer sowie die AM eingerichteten Fachkreis (Begutachter), welcher die vom Antragssteller nachgewiesenen Inhalte mit dem neuen Rasterzeugnis vergleicht. Dem Antragssteller obliegt es die erworbenen Inhalte (bspw mittels eines Rasterzeugnisses, OP-Katalogs, Logbuchs oder einer Bestätigung des Ausbildungsverantwortlichen) glaubhaft zu machen. Nach der fachlichen Beurteilung, welche Inhalte welchem Umfang entsprechen, gibt der Fachkreis eine empfehlende Stellungnahme an die Ausbildungskommission der ÖÄK ab.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht automatisch eine 1:1-Anrechnung der Ausbildungszeiten erfolgt, sondern auf die Inhalte abgestellt wird.